

## **Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/474/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen**

Der im März 2006 von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag, der im wesentlichen der Anpassung an die Vorgaben des UN-Schusswaffenprotokolls dienen sollte, war moderat, folgte im Wesentlichen den internationalen Verpflichtungen und änderte die EU-Richtlinie nicht in ihrem Kern. In dieser Form wäre der Vorschlag auch für den DJV und das Forum Waffenrecht grundsätzlich akzeptabel gewesen.

Der mit Datum von 7. November 2006 von der Berichterstatterin des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Frau Gisela Kallenbach, MdEP, vorgelegte und nunmehr zur Diskussion stehende Entwurf eines Berichtes über den Kommissionsvorschlag ist hingegen nicht akzeptabel. Waffenbesitzer, d. h. Jäger, Sportschützen und Sammler sowie Waffenhändler, die den legalen Waffenbesitz repräsentieren, sollen künftig Einschränkungen erfahren, die nicht zu rechtfertigen sind.

Demgegenüber ist dem Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der EG-Waffenrichtlinie zu entnehmen, dass die Mitgliedsstaaten und die betroffenen Kreise mit dem Verfahren der Richtlinie zufrieden sind und es deshalb nicht wünschenswert ist, das in der Richtlinie gefundene Gleichgewicht durch grundlegende Änderungen zu stören. Als notwendig wurden nur Verbesserungen beim Europäischen Feuerwaffenpass und beim Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten angesehen.

Nach dem Vorschlag der Berichterstatterin sollen zukünftig nur noch zwei Kategorien von Feuerwaffen existieren, nämlich verbotene und erlaubnispflichtige.

Zwar entspricht dies im Wesentlichen der derzeitigen deutschen Rechtslage. Jedoch bedarf es einer eindeutigen Konkretisierung in der EG-Richtlinie. Zum Beispiel muss der in Deutschland zulässige Erwerb von Langwaffen durch **Jäger ohne Voreintrag** erhalten bleiben. Er darf nicht durch EU-Recht künftig verboten sein.

Ein weiterer Änderungsantrag der Berichterstatterin bestimmt, dass auch Teile von Feuerwaffen eine eindeutige Kennzeichnung erhalten sollen.

Der sicherheitsrelevante Nutzen durch die Kennzeichnung der Teile von Feuerwaffen steht nach einhelliger Auffassung der zuständigen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland in keinem angemessenen Verhältnis zum erforderlichen Aufwand. Insbesondere hat das für die letzte Waffengesetznovelle federführende Bundesministerium des Inneren die eindeutige Kennzeichnung auch von Teilen von Feuerwaffen verworfen.

Auch die Tatsache, dass selbst das UN-Schusswaffenprotokoll, das ja insbesondere die Unterbindung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels zum Ziel hat, eine besondere Kennzeichnung von Waffenteilen nicht fordert, untermauert die in Deutschland gewonnene Erkenntnis.

Die Forderung der Berichterstatterin nach Einrichtung eines Zentralregisters, in dem alle Schusswaffen erfasst werden, war auch in Deutschland Gegenstand umfassender Diskussionen und Untersuchungen. Das Vorhaben wurde aber sowohl vom Bundesministerium des Inneren als auch von den Bundesländern aus Kostengründen klar abgelehnt. Auch in Kanada sind die Mitte der 1990er Jahre veranschlagten Kosten von etwa 2 Millionen Dollar inzwischen auf nahezu 200 Millionen Dollar angewachsen!

Die Berichterstatterin möchte das Mindestalter für Schusswaffenbesitz auf 18 Jahre festschreiben.

Dies ist nicht akzeptabel. Es muss im Rahmen der EG-Waffenrichtlinie beispielsweise sichergestellt sein, dass die nach deutschem Recht geltende Regelung für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und die einen Jugendjagdschein erhalten haben, bestehen bleibt.

Es soll Jägern und Sportschützen verboten werden, Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition im Wege des Internet zu erwerben.

Ein derartiges Verbot ist abzulehnen. Der Waffenerwerb im Internet unterliegt den gleichen restriktiven Gesetzmäßigkeiten wie der Kauf beim staatlich legitimierten Händler. Dies bedeutet, dass der Internet-Händler die staatliche Waffenhandelslizenz haben muss und er sich bei Abschluss des Kaufvertrags zu überzeugen hat, dass der Erwerbende die entsprechende staatliche Legitimation besitzt.

Die o. g. Positionen wurden vom Forum Waffenrecht gegenüber der Europaabgeordneten Kallenbach mit Nachdruck vertreten.